

Gremium:	Sitzungsart:	Zuständigkeit:	Datum:
Stadtrat Mendig	öffentlich	Entscheidung	14.09.2021

Verfasser: Stefan Frey	Fachbereich 1
-------------------------------	----------------------

Tagesordnung:

Wahl eines/ einer Beigeordneten, Ernennung, Vereidigung und Einführung ins Amt

Ausschlussgründe nach § 22 GemO liegen für folgende Personen vor, so dass diese an der Beratung und Beschlussfassung nicht mitgewirkt haben:

Sachverhalt:

Die Wahl der Beigeordneten hat nach § 53 a Abs. 1 i.V.m. § 40 Abs. 5 GemO in öffentlicher Sitzung und in geheimer Abstimmung durch Stimmzettel zu erfolgen. Es können nur solche Personen gewählt werden, die dem Stadtrat unmittelbar vor der Wahl vorgeschlagen worden sind (§ 40 Abs. 2 GemO). Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält (§ 40 Abs. 3 GemO). Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit. Nach der derzeit geltenden Hauptsatzung (§ 5) hat die Stadt Mendig bis zu drei Beigeordnete.

Bei durchzuführenden Wahlen ist aus der Mitte des Stadtrates ein Wahlvorstand zu bilden, dem neben dem Vorsitzenden mindestens zwei Ratsmitglieder angehören sollten. Die Wahl der Mitglieder des Wahlvorstandes kann auch durch Handzeichen erfolgen, sofern der Stadtrat dies so beschließt (§40 Abs. 5 Halbsatz 2 GemO).

Hinweis zur Finanzierung:

Keine.

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat beschließt, die Wahl der Mitglieder des Wahlvorstands in offener/geheimer Abstimmung vorzunehmen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig
Zustimmungen
Ablehnung
Stimmenenthaltungen

2. In den Wahlvorstand werden gewählt:

.....

.....

.....

.....

Ergebnis der Wahlen:

Zur Wahl des Beigeordneten wird aus der Mitte des Rates vorgeschlagen:

Die geheime Abstimmung hatte folgendes Ergebnis:

Zahl der abgegebenen Stimmzettel -----

Zahl der ungültigen Stimmzettel -----

Zahl der Stimmenthaltungen -----

Gültige Stimmzettel -----

Von den gültigen Stimmzettel entfielen auf

----- Stimmen

Mithin ist Frau/Herr

zur/zum Beigeordneten gewählt.

Ernennung, Vereidigung und Einführung in das Amt

Gemäß § 54 Abs. 1 GemO sind die Beigeordneten nach den Vorschriften des Landesbeamtengesetzes zu Beamten zu ernennen. Sie werden in öffentlicher Sitzung nach Aushändigung der Ernennungsurkunde vereidigt und in ihr Amt eingeführt.

Der Stadtbürgermeister händigt der / dem neu gewählten Beigeordnetendie Ernennungsurkunde als Ehrenbeamtin / Ehrenbeamter aus. Anschließend erfolgen die Vereidigung und die Amtseinführung.